



Gemeinde Sexten
Lizenzamt
Dolomitenstraße 9
39030 Sexten
☎ 0474 712548
info@sexten.eu - sexten.sesto@legalmail.it

Stempelmarke à 16,00 €

Stempelfrei in Sinne des Art. 82, Abs. 5 des GvD Nr. 117/2017
Der Verein ist im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen.

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN - ANSUCHEN UM BEWILLIGUNG¹

im Sinne des [L.G. 13.05.1992, Nr. 13](#) und [Dekret des Landeshauptmanns vom 21. Januar 2021, Nr. 1](#)

Um eine rechtzeitige Ausstellung der Bewilligung garantieren zu können, werden Sie gebeten das Gesuch mindestens 30 Tage vor Datum der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen.

Der/Die Unterfertigte	
geboren in	am
wohnhaft in	
Straße/Platz	Nr.
Tel. Nr. / Mobiltel.Nr.	
E-Mail bzw. PEC	
gesetzlicher Vertreter von ²	
St.Nr. / Mw.St.Nr.	

ERSUCHT

um die Ausstellung einer Bewilligung für die öffentliche Veranstaltung mit folgender Bezeichnung:

**kurze Beschreibung der öffentlichen Veranstaltung
(was wird angeboten, wie läuft die Veranstaltung ab, usw.)**

--

- ¹ Für öffentliche Veranstaltungen, die sich von jenen gemäß Art. 2, Abs. 2-bis des LG Nr. 13/1992 unterscheiden, das heißt für öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 500 Gästen oder die nach 3.00 Uhr enden oder die nicht im Inneren von Einrichtungen abgehalten werden, für welche die Eignung festgestellt worden ist.
- ² Nur auszufüllen, wenn das Ansuchen um Bewilligung einer öffentlichen Veranstaltung von einem Verein, einer Körperschaft, Gesellschaft gestellt wird.

UND ERKLÄRT ZU DIESEM ZWECKE

1. Art der öffentlichen Veranstaltung:							
<input type="checkbox"/>	Wiesenfest	<input type="checkbox"/>	Konzert	<input type="checkbox"/>	Musik mit DJ	<input type="checkbox"/>	Sportveranstaltung
<input type="checkbox"/>	Theateraufführung	<input type="checkbox"/>	Ausstellung	<input type="checkbox"/>	Tanzveranstaltung	<input type="checkbox"/>	Anderes: _____

2. Ort, an dem die öffentliche Veranstaltung stattfindet und Art und Weise, in der die öffentliche Veranstaltung durchgeführt wird:	
Bezeichnung des Ortes	
Straße/Platz/Ortschaft	

a) im Inneren			
<input type="checkbox"/>	eines Veranstaltungs- oder Unterhaltungslokals mit festgestellter Eignung (Haus Sexten)		
	für die höchstzulässige Anzahl von Personen	Nr.	
	Angabe der Bezeichnung des Veranstaltungs- oder Unterhaltungslokals	HAUS SEXTEN	
<input type="checkbox"/>	eines Lokals, das für eine öffentliche Veranstaltung verwendet werden soll, aber für das die Eignung nicht festgestellt worden ist ³		
	Angabe der Bezeichnung des Lokals		

b) im Freien			
<input type="checkbox"/>	an einem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsort auf Privatgrund	m ²	
<input type="checkbox"/>	an einem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsort auf öffentlichem Grund	m ²	
Er/Sie beantragt außerdem die befristete Besetzung öffentlichen Grundes auf der Grundparzelle / Bauparzelle _____			
Breite (m) _____ Länge (m) _____			
von Datum _____ bis Datum _____			
von Uhrzeit _____ bis Uhrzeit _____			
der öffentliche Grund wird besetzt mit ⁴ :			

c) Angaben zur Art und Weise, in der die öffentliche Veranstaltung stattfindet	
<input type="checkbox"/>	es werden Sitzplätze zur Verfügung gestellt
<input type="checkbox"/>	mit Verwendung von Ständen und/oder Buden

3 Es sind, je nach Art der öffentlichen Veranstaltung, die entsprechend geltenden Bestimmungen und im Besonderen die Vorgaben des DLH Nr. 1/2021 zu beachten
 4 Es ist anzugeben, womit der öffentliche Grund besetzt wird, z.B. mit Stühlen, mit Tischen, mit einer Bühne usw.

<input type="checkbox"/>	mit Verabreichung von Speisen
<input type="checkbox"/>	mit Ausschank von alkoholfreien Getränken
<input type="checkbox"/>	mit Ausschank von alkoholischen Getränken bis 21% Vol.
<input type="checkbox"/>	mit Verkaufstätigkeit
<input type="checkbox"/>	es werden lärm erzeugende Anlagen eingesetzt oder es erfolgt eine beträchtliche Lärmeinwirkung auf die Umgebung (z.B. Musik, Gesangsdarbietungen oder Verwendung von Anlagen, die ganz allgemein Lärm erzeugen)
<input type="checkbox"/>	mit Installation einer Elektroanlage
<input type="checkbox"/>	mit Installation einer Gasanlage
<input type="checkbox"/>	mit Installation einer Zeltstruktur
<input type="checkbox"/>	mit Installation von Planen oder Flugdächern als Überdachung für das Publikum
<input type="checkbox"/>	mit Installation von Tribünen, Hauptbühnen und anderen Strukturen (wie z.B. Masten von Licht- und Lautsprecheranlagen, abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper Lautsprecheranlagen, Maibäumen und Ähnliches)
<input type="checkbox"/>	mit Installation von aufblasbaren Hüpfburgen, Trampolinen und ähnlichen Wanderdarbietungen

Lage der Sanitäranlagen:

Anzahl der Sanitäranlagen:	Nr.	
-----------------------------------	------------	--

voraussichtliche Besucheranzahl:	Nr.	
Gilt als Höchstbesucheranzahl ; wird diese Grenze erreicht muss der Einlass gestoppt werden.		

Zugänglichkeit:

<input type="checkbox"/>	zu Fuß	<input type="checkbox"/>	mit öffentlichen Verkehrsmitteln	<input type="checkbox"/>	Zubringerdienst (Shuttle)	<input type="checkbox"/>	Privatfahrzeuge	<input type="checkbox"/>	nahegelegene Parkgelegenheit
--------------------------	--------	--------------------------	----------------------------------	--------------------------	---------------------------	--------------------------	-----------------	--------------------------	------------------------------

3. Datum und Zeitraum der öffentlichen Veranstaltung:

Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	
Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	
Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	

Verlängerung der Sperrstunde zu begründen⁵:

4. Erste-Hilfe-Dienst und Sanitätsdienst:

<input type="checkbox"/>	Erste-Hilfe-Dienst ⁶	<input type="checkbox"/>	Sanitätsdienst, bei mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Personen - Risikoberechnung der öffentlichen Veranstaltung über das Portal GAMES ⁷
--------------------------	---------------------------------	--------------------------	--

5 Veranstaltungen im Freien müssen zu folgenden Uhrzeiten enden:
 24.00 Uhr am Sonn- und Feiertagen;
 01.00 Uhr an Werktagen;
 Als Höchstdauer für Bälle ist 03.00 Uhr festgelegt.

6 In öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen und -orten muss ein Erste-Hilfe-Dienst gewährleistet sein. In jedem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokal oder -ort muss ständig ein entsprechend ausgestatteter und von der Gesundheitsbehörde genehmigter Erste-Hilfe-Kasten bereitgehalten werden.

7 Es ist die Bescheinigung über die Freigabe der Veranstaltung anhand der Risikoberechnung über das Portal GAMES beizulegen (Art. 104 des DLH Nr. 1/2021). **Bei einer Risikostufe von mäßig/hoch (18-36 Punkte) muss die Veranstaltung mindestens 30 Tage vor Beginn angemeldet werden, bei einer Risikostufe von sehr hoch (37-55 Punkte) mindestens 45 Tage vor Beginn.**

5. Brandschutzdienst:

<input type="checkbox"/>	Brandkontrolldienst ⁸	geeignetes Personal Nr.	<input type="checkbox"/>	Brandsicherheitswache ⁹
--------------------------	----------------------------------	----------------------------	--------------------------	------------------------------------

6. Notwendige Bescheinigungen¹⁰ und Erklärungen über die installierten Strukturen und Ausstattungen gemäß dem vorhergehenden Punkt 2, Buchst. c):

<input type="checkbox"/>	Elektroanlage	<ul style="list-style-type: none"> Erklärung über die fachgerechte Installation und Erdung der Elektroanlage sowie über die fachgerechte Installation der Heizungsanlage und der Notlichtanlage am Veranstaltungsort, in der Zeltstruktur, auf der Tribüne und längs der Fluchtwege. Jeder Stand muss zusätzlich mit Notlicht ausgestattet sein. Keine Notbeleuchtung ist erforderlich bei Veranstaltungen, die ausschließlich bei Tageslicht stattfinden.
<input type="checkbox"/>	Gasanlage	<ul style="list-style-type: none"> Erklärung über die fachgerechte Installation der Gasanlage
<input type="checkbox"/>	Zeltstruktur	<ul style="list-style-type: none"> jährliche statische Bauabnahme der gesamten Zeltstruktur; Bescheinigung über die Homologierung der Zeltplane, dessen Brandverhaltensklasse nach den italienischen oder europäischen technischen Normen zertifiziert sein muss; Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Zeltstruktur unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma; wird die Zeltstruktur mit Stoffen, Girlanden oder Ähnlichem ausgekleidet, Homologierungszertifikat, welches bescheinigt, dass die verwendeten Dekorationsmaterialien schwer entflammbar sind;

8 Bei öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen und -orten, für welche die obligatorische Brandsicherheitswache der Feuerwehr nicht vorgeschrieben ist, muss der Betreiber auf jeden Fall gewährleisten, dass während der Tätigkeit geeignetes Personal anwesend ist, um im Brandfall Erstmaßnahmen ergreifen zu können. Der Brandkontrolldienst muss von mindestens zwei Personen gewährleistet sein, die eine Befähigung gemäß den geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen besitzen. Bei öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten und Arealen im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen oder Unterhaltungen mit einem Besucherstrom von mehr als 5.000 Personen stattfinden, muss der Dienst von mindestens vier Personen gewährleistet sein. Für alle öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsorte, unabhängig vom Fassungsvermögen, und für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale mit einem Fassungsvermögen von bis zu hundert Personen können Personen mit dem Dienst betraut werden, welche den Brandschutzkurs für niedriges Risiko besucht haben. Für den Dienst in Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen mit einem Fassungsvermögen von über 100 Personen muss der Besuch des Brandschutzkurses für mittleres Risiko nachgewiesen werden.

9 Die Brandsicherheitswache der Feuerwehr, deren Kosten zu Lasten des Inhabers gehen, ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung oder Unterhaltung vorgeschrieben, wenn die Tätigkeit an folgenden Orten stattfindet: Zeltstrukturen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen; Theaterhäuser mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen und Freilichttheater mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen; Säle mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Plätzen, in welchen Konferenzen, Konzerte und Ähnliches dargeboten wird; Sportanlagen im Freien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Plätzen, auch wenn diese gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden; Sporthallen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 4.000 Plätzen, auch wenn diese gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden; Gebäude und Räumlichkeiten mit einer Bruttofläche von mehr als 2.000 m², in welchen auch nur gelegentlich Ausstellungen oder Schaustellungen abgehalten werden; Messen und Messegelände mit einer Bruttofläche von mehr als 4.000 m², falls überdacht, und 10.000 m², falls im Freien untergebracht; Lokale mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.500 Personen, in welchen Tanzunterhaltungen stattfinden; öffentliche oder öffentlich zugängliche Orte und Areale im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen oder Unterhaltungen mit einem Besucherstrom von mehr als 10.000 Personen stattfinden. Die Brandsicherheitswache kann vom Techniker, auf Hinweis der örtlich zuständigen Feuerwehr, auch für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungstätigkeiten an Orten mit weniger Fassungsvermögen oder Fläche als hier angegeben vorgeschrieben werden, falls dies aufgrund des Standorts, der Begebenheiten des Geländes oder anderer einschneidender Umstände im Interesse der öffentlichen Sicherheit unentbehrlich ist.

10 Die Bescheinigungen und Erklärungen sind von einer befähigten Person zu verfassen d.h. von einem qualifizierten Handwerker im Sinne des LG Nr. 1/2008 „Handwerksordnung“, in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsverordnung oder von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Freiberufler.

<input type="checkbox"/>	Planen oder Flugdächer als Überdachung für das Publikum
	<ul style="list-style-type: none"> Erklärung über den fachgerechten Aufbau von Planen oder Flugdächern, die als Überdachung für das Publikum errichtet wurden

<input type="checkbox"/>	Tribünen, Hauptbühnen und andere Strukturen <small>(wie z.B. Masten von Licht- und Lautsprecheranlagen, abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen, Maibäumen und Ähnliches)</small>
	<ul style="list-style-type: none"> jährliche statische Bauabnahme der Tribüne gemäß Ministerialdekret vom 14. Jänner 2008, in geltender Fassung, mit Angabe der Nutzlast von mindestens 500 kg/m² oder, bei festen Sitzplätzen, von mindestens 400 kg/m² ; Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Tribüne unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma; Erklärung über den fachgerechten Aufbau und die fachgerechte Erdung der Hauptbühne, einschließlich der Masten für Licht- und Lautsprecheranlagen, sowie eventueller anderer Strukturen unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma; statische Abnahme der Befestigungssysteme für abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen und Ähnliches, gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51. Die statische Abnahme ist nicht erforderlich, wenn alle einwirkenden Lasten < 0,20 kN bzw. die Gewichte < 20 kg sind. In diesem Falle muss aber trotzdem eine Bestätigung über die fachgerechte Anbringung vorgelegt werden.

<input type="checkbox"/>	Installation von aufblasbaren Hüpfburgen, Trampolinen und ähnlichen Wanderdarbietungen
	<ul style="list-style-type: none"> Erklärung im Besitz der Betriebslizenz für Wanderdarbietungen zu sein; Erklärung, dass die Gerätschaften mit der Kennnummer gemäß DLH Nr. 1848/2010 oder gemäß MD vom 18.05.2007 versehen sind, die bestätigt, dass die genannten Einrichtungen abgenommen worden sind; Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Gerätschaften gemäß MD vom 18.05.2007.

7. Straßensperre					
Der/Die Antragsteller/in ersucht um eine zeitweilige Verkehrssperre:					
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein		
<input type="checkbox"/>	Gemeindestraße (genaue Angabe Strecke):				
<input type="checkbox"/>	Provinzstraße SS52 (genaue Angabe Strecke):				
Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	

Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	
Datum		Uhrzeit Beginn		Uhrzeit Ende	
Der/Die Antragsteller/in erklärt längs der Strecke eine Straßenbeschilderung aufzustellen, für einen geeigneten Dienst zu sorgen und die Verkehrssperre öffentlich bekannt zu machen. Weiters ist der/die Antragsteller/in informiert worden, dass die Gemeindeverwaltung keinerlei Haftung gegenüber Dritten übernimmt.					

8. Andere Erklärungen	
Der/Die Antragsteller/in erklärt unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der Haftung und strafrechtlichen Folgen für unwahre Erklärungen und Falschbescheinigungen laut Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 und Art. 495 des Strafgesetzbuches:	
<ul style="list-style-type: none"> dass die Angaben der Wahrheit entsprechen sowie feststellbar und belegbar sind; 	
<ul style="list-style-type: none"> nicht mit rechtskräftigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren, wegen eines nicht fahrlässig begangenen Deliktes verurteilt worden zu sein bzw. die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erlangt zu haben; 	
<ul style="list-style-type: none"> keiner vorbeugenden Maßnahme gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, in geltender Fassung, unterworfen zu sein oder zu Gewohnheits-, gewerbsmäßigen oder Hangverbrechern erklärt worden zu sein; 	
<input type="checkbox"/> nicht verurteilt worden zu sein	<input type="checkbox"/> verurteilt worden zu sein
<ul style="list-style-type: none"> wegen eines Deliktes gegen den Bestand des Staates oder die öffentliche Ordnung, wegen eines Gewaltverbrechens gegen Personen, wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung oder Menschenraubes, wegen Widerstandes oder Tätlichkeiten gegen die Staatsgewalt, wegen eines Vergehens, das gegen die öffentliche Moral verstößt oder wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit verbotenen Glücksspielen; 	
<input type="checkbox"/> dass gegen ihn kein Konkurs eröffnet worden ist	<input type="checkbox"/> dass gegen ihn ein Konkurs eröffnet worden ist
<ul style="list-style-type: none"> bei der Veranstaltung selbst anwesend zu sein oder dass ein entsprechend Bevollmächtigter bei der Veranstaltung anwesend ist und darauf zu achten, dass dieses Gesetz, die entsprechende Durchführungsverordnung sowie allfällige aufgrund dieses Gesetzes erteilte Auflagen beachtet werden und im Besonderen Personen, die das vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zu verwehren; 	
<ul style="list-style-type: none"> für die Bereitstellung eines angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienstes Sorge zu tragen und einer Verschmutzung der Umwelt vorzubeugen; 	
<ul style="list-style-type: none"> einmal jährlich die mechanisch betriebenen und die beweglichen Gerätschaften, wie Fahrzeuge, Schaukeln und ähnliche von einem befähigten Techniker gemäß den geltenden Bestimmungen überprüfen zu lassen;¹¹ 	
<ul style="list-style-type: none"> dass alle hygienisch-sanitäre Vorschriften für die Verabreichung von Speisen und Getränken strikt eingehalten werden; 	
<ul style="list-style-type: none"> dass für die gesamte Dauer der Veranstaltung der Brandschutzdienst gewährleistet ist; 	
<ul style="list-style-type: none"> dass die Zufahrt und Zugänglichkeit für die Einsatzmannschaft der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist (Durchfahrtsbreite min. 3,5 m, Durchfahrtshöhe min. 4 m und Kurvenradius min. 13 m); 	
<ul style="list-style-type: none"> dass der Veranstaltungsort zu Bachufern, steilen Abhängen, hohen Mauern, Pisten Straßen usw. so abgesichert wird, dass keine Gefahr für die Unversehrtheit von Personen 	

11 Dies gilt für Hüpfburgen, Trampoline und ähnlichen Wanderdarbietungen im Sinne des MD vom 18.05.2007

besteht, Sturzgefahren eliminiert werden (Leitungen begebar abdecken, usw...) und die Umgebung nicht gefährdet oder belästigt wird;
<ul style="list-style-type: none">• dass der Veranstaltungsort über sanitäre Anlagen (geschlechtergetrennt) verfügt bzw. dass sich diese in unmittelbarer Nähe befinden. Außerdem werden fließendes Trinkwasser und aus hygienisch-sanitärer Sicht geeignete Geräte für leicht verderbliche Lebensmittel (Kühlschränke, Getränkeboxen, Brotkörbe, usw..) bereitgestellt;
<ul style="list-style-type: none">• dass das Sauberhalten des Veranstaltungsortes/Festplatzes garantiert wird und die Müllsammlung mittels Müllsystem (Müllsäcke bzw. Müllcontainer) der Gemeinde erfolgt;
<ul style="list-style-type: none">• dass die elektrischen Anlagen und die eventuellen Strukturen für die Herstellung von Speisen den geltenden CEI-Normen entsprechen;
<ul style="list-style-type: none">• dass die genehmigten Veranstaltungszeiten – Öffnungszeiten und Sperrstunde – eingehalten werden;
<ul style="list-style-type: none">• dass der Veranstaltungsort den Sicherheits- und Benutzbarkeitsvorschriften entspricht: die Eignung des Veranstaltungsortes vom Gemeindetechniker gemäß L.G. Nr. 13/1992 und D.LH. Nr. 1/2021 muss eingeholt werden;
<ul style="list-style-type: none">• zu wissen, dass bei Übertretung der einschlägigen Bestimmungen die Bewilligung sofort widerrufen wird und die vorgesehenen Strafen zur Anwendung kommen.

9. EU-Datenschutz-Verordnung 679/2016

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link <http://www.gemeinde.sexten.bz.it/de/Verwaltung/Web/Datenschutz> oder sie können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

ANLAGEN:

- 2 Stempelmarken zu je 16,00 € (1x für den Antrag und 1x für die Bewilligung)
- Erklärung über die Übernahme der Brandwache durch die Feuerwehr oder Kopie des Brandschutzkurses von anderen befähigten Personen
- Nachweis über die Verfügbarkeit des Veranstaltungsortes, falls die Veranstaltung auf privaten Grund stattfindet (schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers für die Nutzung der Flächen, Räumlichkeiten, Parkplätze und sanitären Anlagen)
- Lageplan mit Kennzeichnung der besetzten Fläche, Lage der sanitären Anlagen, Fluchtwege usw.
- Konformitätserklärungen betreffend der fachgerechten Installation der Gasanlagen, Elektroanlagen, Notbeleuchtung und der Erdung bei Zeltstrukturen, Zeltüberdachungen und Tribünen sowie der fachgerechte Aufbau von Hüpfburg, Trampolin usw.
- Kopie der Identitätskarte des Antragstellers, falls das Formular nicht persönlich abgegeben wird
- **Bei mehr als 500 Besuchern:** Bescheinigung über die Freigabe der Veranstaltung vom GAMES-Portal.

Mit dem Art. 1, Abs. 1 des DLH vom 02. August 2023, Nr. 22 wurde eine automatische Risikobewertung über das vom Südtiroler Sanitätsbetrieb bereitgestellte Portal „Gestione Assistenza Manifestazioni ed Eventi Sportivi (GAMES)“ eingeführt.

Bei einer Punktezahl von 18 oder mehr muss ein Rettungsdienstplan auf dem GAMES-Portal beigefügt werden (Meldung mindestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung).

Der Zugang erfolgt über folgendem Link:

<https://games.sabes.it/VPM/vpm/login?returnUrl=%2Fvpm%2Fprocess%2F%2Foverview>

Bei Fragen bzw. Problemen können folgende Personen beim Südtiroler Sanitätsbetrieb Gesundheitsbezirk Bozen, Direktion für Notfall-, Anästhesie und Intensivmedizin kontaktiert werden:

Sekretariat: Frau Claudia Nibale

Verantwortlicher: Dr. Alexander Franz

Stellvertreterin: Dr. Francesca Verginella

Tel. +39 0471 437570

E-mail: games@sabes.it

Es wird angeraten, in den Leitfaden für den Sicherheitsbericht und die beizulegenden Unterlagen zum Erhalt der Bewilligung für öffentliche Vorführungen und Unterhaltungen, verfasst von der Agentur für Bevölkerungsschutz – Amt für Brandverhütung der Autonomen Provinz Bozen, Einsicht zu nehmen.

Dieser Leitfaden enthält hilfreiche Informationen für die Ausarbeitung und Erstellung der Dokumentation, die zum Nachweis der Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen vorgelegt werden muss.

Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/brandschutz/services/veroeffentlichungen.asp#download-area-idx417327> und liegt im Lizenzamt zur Einsicht auf.